

## Newsletter

# Transparenzregister: Ablauf der Übergangsfristen / Vermeidung von Bußgeldern

**März 2022**

Nachdem das Transparenzregister aufgrund von Gesetzesänderungen zum 1. August 2021 zum Vollregister erstarkt ist, müssen zukünftig auch solche juristische Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden, die bisher von einer Mitteilungsfiktion profitiert haben. Bisher galt die Mitteilungspflicht für diese Marktteilnehmer als erfüllt, wenn die relevanten Daten elektronisch aus anderen Registern, wie z.B. dem Handels- oder Partnerschaftsregister, abrufbar waren. Die Mitteilungsfiktion wird nun aber aufgrund von Änderungen in der EU-Geldwäscherichtlinie aufgehoben. Nach § 59 Abs. 8 GWG gelten daher folgende Fristen für die Eintragung im Transparenzregister:

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: bis zum **31.3.2022**.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft: bis zum **30.6.2022**.
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften): bis spätestens zum **31.12.2022**.

Vereine werden nach der Novelle automatisch anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten in das Transparenzregister eingetragen, weshalb der jeweilige Verein grundsätzlich von der Mitteilungspflicht entbunden ist. Wir empfehlen dennoch eine Überprüfung der eingetragenen Daten.

Maßgebend für die Eintragung sind die wirtschaftlich Berechtigten, die im Allgemeinen natürliche Personen sind, die entweder Eigentümer der Vereinigung sind oder maßgebliche Kontrolle ausüben können.

Von den wirtschaftlich Berechtigten sind

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- alle Staatsangehörigkeiten

in das Transparenzregister einzutragen und aktuell zu halten.

Verstöße gegen die oben genannten Transparenzpflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Wir sind Ihnen bei der Eintragung gerne behilflich und stehen Ihnen für Rückfragen oder Unklarheiten jederzeit zur Verfügung.

**Dr. Maren Gräfe LL.M.**

Rechtsanwältin | Steuerberaterin | Partnerin

gkn Gräfe Klümpen-Neusel  
Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB  
Fürstenfelder Str. 3 • 80331 München

t: +49 89 2324199 01  
m: +49 171 7641925  
[m.graefe@gkn-partner.de](mailto:m.graefe@gkn-partner.de)  
[www.gkn-partner.de](http://www.gkn-partner.de)

**Dr. Claudia Klümpen-Neusel**

Rechtsanwältin | Steuerberaterin | Partnerin

gkn Gräfe Klümpen-Neusel  
Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB  
Dreischeibenhaus 1 • 40211 Düsseldorf

t: +49 211 280415-01  
m: +49 151 6414 2621  
[c.kluempen-neusel@gkn-partner.de](mailto:c.kluempen-neusel@gkn-partner.de)  
[www.gkn-partner.de](http://www.gkn-partner.de)